



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 12.11.2019

Offene Ermittlungen gegen rechte Personen und Organisationen

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie ist der Stand der Verfahren, die im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Anhängern und Gegnern der AfD am Rand der Wahlparty der Partei in München vom 04.09.2016 eingeleitet wurden? 3
- b) Falls Verfahren nach § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden sein sollten, welche anderen Straftatbestände standen als Voraussetzung für die Anwendung des § 154 Abs. 1 StPO gegen den oder die Beschuldigten im Raum? 3
- c) Welche Strafen bzw. Maßnahmen der Maßregel und Sicherung wurden hier jeweils ausgesprochen? 3

2. a) Welchen Verfahrensstand hat das laut meiner Anfrage zum Plenum vom 27.11.2017 (Drs. 17/19343) eingeleitete Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen die Gruppe „Bavarian Vikings“? 3
- b) Wurden gegen einzelne Personen aus dem Beschuldigtenkreis der 19 in Bayern wohnhaften Tatverdächtigen Ermittlungen wegen Einzeltaten eingeleitet? 4
- c) Falls ja, welchen Verfahrensstand haben diese Ermittlungen aktuell (bei bereits abgeurteilten Straftaten bitte Urteil des jeweiligen Gerichts mit Tag der Verkündung angeben)? 4

3. a) Welchen Verfahrensstand hat die Prüfung eines möglichen Verbots der Bayerischen Schießsportgruppe München e.V. (DBSSG) unter dem PE-GIDA-Aktivist [REDACTED]? 4
- b) Über welche Waffenerlaubnisse verfügen aktuelle und frühere Mitglieder der DBSSG momentan nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden? 4

4. Wie viele Personen aus Bayern rechnet die Staatsregierung aktuell Combat 18 zu? 4

5. a) Wie viele Personen aus Bayern haben Waffen bei dem Onlineshop „Migrantenschreck“ gekauft, die zu den erlaubnispflichtigen Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes gehören (bitte nach Region und Anzahl der Waffe/Waffen auflisten, bitte auch die in Drs. 17/16500 angesprochenen Verfahren mit einbeziehen)? 5
- b) Welche Strafen wurden jeweils ausgesprochen (bitte Angabe aufschlüsselt nach dem Urteil des jeweiligen Gerichts mit Datum der Verkündung oder Einstellungsbeschluss der jeweiligen Staatsanwaltschaft mit Datum des Beschlusses)? 5
- c) Wurden im Zuge der Ermittlungen bei den aufgesuchten Kundinnen oder Kunden andere/weitere Verstöße gegen Waffengesetze festgestellt? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. a) Gelten die bayerischen Kunden des Onlineshops „Migrantenschreck“ durch den Kauf bei der politisch eindeutigen Plattform zukünftig als „unzuverlässig“ im Sinne des Waffenrechts?..... 5
- b) Sollten die Kunden des Portals sich um eine waffenrechtliche Erlaubnis bemühen, wie erhalten die Waffenbehörden ggf. Kenntnis davon, dass sich der Antragssteller vorher Waffen über ein dubioses Portal beschaffen wollte? . 5
7. a) Haben sich Kunden der Plattform „Migrantenschreck“ seit den jeweiligen Durchsuchungsmaßnahmen um eine waffenrechtliche Erlaubnis beworben?... 5
- b) Falls ja, mit welchem Ergebnis?..... 5
- c) Was ergab die Überprüfung der beiden Beschuldigten aus Drs. 17/16500 auf eine mögliche Zugehörigkeit zur Szene der „Reichsbürger“? 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 11.02.2020

1. a) Wie ist der Stand der Verfahren, die im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Anhängern und Gegnern der AfD am Rand der Wahlparty der Partei in München vom 04.09.2016 eingeleitet wurden?

Es wurden 17 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 20 ermittelte (zum Teil mehrfach betroffene) Personen und drei unbekannte Täter eingeleitet; zwei dieser Ermittlungsverfahren richteten sich gegen mehrere Personen. Soweit sich in unterschiedlichen Ermittlungsverfahren Tatvorwürfe gegen denselben Beschuldigten richteten, wurden diese Verfahren abgetrennt und zu den anderen Verfahren hinzuverbunden. Zwei Verfahren gegen denselben Beschuldigten wurden an die Staatsanwaltschaft Kiel abgegeben, die Verfahrensausgänge sind hier nicht bekannt. Ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, in den beiden gegen mehrere Personen gerichteten Verfahren konnte ebenfalls jeweils eine unbekannte Person nicht ermittelt werden. Damit ist letztlich zu 19 ermittelten Beschuldigten in 15 Ermittlungsverfahren (in zwei Verfahren ergingen jeweils mehrere Abschlussentscheidungen) ein Verfahrensausgang bekannt:

- Gegen eine Person wurde Anklage erhoben, eine gerichtliche Entscheidung steht noch aus.
- Gegen zwei Personen wurden Strafbefehle beantragt, rechtskräftige Entscheidungen liegen noch nicht vor.
- Gegen fünf Personen erfolgte eine Einstellung gemäß § 154 StPO.
- Gegen eine Person wurde von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) abgesehen.
- Gegen zehn Personen wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

b) Falls Verfahren nach § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden sein sollten, welche anderen Straftatbestände standen als Voraussetzung für die Anwendung des § 154 Abs. 1 StPO gegen den oder die Beschuldigten im Raum?

c) Welche Strafen bzw. Maßnahmen der Maßregel und Sicherung wurden hier jeweils ausgesprochen?

Bei den nach § 154 StPO eingestellten Verfahren gegen fünf Personen lagen folgende Bezugsstrafataten und Bezugssanktionen vor:

- Gegen drei Personen handelt es sich bei der Bezugssanktion jeweils um eine Verurteilung zu einer Geldstrafe, in einem Fall wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung, in einem Fall wegen Körperverletzung und im letzten Fall wegen übler Nachrede.
- Gegen zwei Personen handelt es sich bei der Bezugssanktion jeweils um eine Sanktion nach dem Jugendschutzgesetz, in einem Fall wegen eines Vergehens nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz und in dem anderen Fall wegen Beleidigung.

2. a) Welchen Verfahrensstand hat das laut meiner Anfrage zum Plenum vom 27.11.2017 (Drs. 17/19343) eingeleitete Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen die Gruppe „Bavarian Vikings“?

Das von der Staatsanwaltschaft München I geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB) u. a. wurde mit Verfügung vom 06.02.2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Tatnachweis nicht mit der für Anklageerhebung erforderlichen Gewissheit geführt werden konnte. Soweit in diesem Ermittlungsverfahren auch der Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB und der Volksver-

hetzung nach § 130 StGB im Raum stand, lagen die rechtlichen Voraussetzungen der Straftatbestände nicht vor.

Sofern sich im Rahmen der Ermittlungen Anhaltspunkte für weitere Straftaten ergeben haben, wurden gesonderte Ermittlungsverfahren eingeleitet. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 2b und 2c verwiesen.

- b) Wurden gegen einzelne Personen aus dem Beschuldigtenkreis der 19 in Bayern wohnhaften Tatverdächtigen Ermittlungen wegen Einzeltaten eingeleitet?**
- c) Falls ja, welchen Verfahrensstand haben diese Ermittlungen aktuell (bei bereits abgeurteilten Straftaten bitte Urteil des jeweiligen Gerichts mit Tag der Verkündung angeben)?**

Aufgrund der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Gruppierung „Bavaria Vikings“ wurden durch die Staatsanwaltschaft München I neun gesonderte Ermittlungsverfahren eingeleitet, die zum Teil zuständigkeitshalber an andere Staatsanwaltschaften in Bayern abgegeben wurden. Zu gegebenenfalls weiteren Ermittlungsverfahren gegen die betroffenen Personen liegen keine automatisiert recherchierbaren Erkenntnisse vor.

In den genannten neun Ermittlungsverfahren sind insgesamt zwölf der ursprünglich 21 Personen aus dem Komplex „Bavaria Vikings“ beschuldigt. Aufgrund zahlreicher Wohnsitzwechsel der beschuldigten Personen kann mit vertretbarem Aufwand nicht mehr mit Sicherheit nachvollzogen werden, ob diese aus dem zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 27.11.2017 (Drs. 17/19343) bestehenden Beschuldigtenkreis der 19 in Bayern wohnhaften Tatverdächtigen stammten.

Aktuell waren 11 der 12 beschuldigten Personen jedenfalls während der Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in Bayern gemeldet. Teilweise werden mehrere der neun Ermittlungsverfahren gegen dieselben Personen geführt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

- 3. a) Welchen Verfahrensstand hat die Prüfung eines möglichen Verbots der Bayerischen Schießsportgruppe München e. V. (DBSSG) unter dem PEGIDA-Aktivisten [REDACTED]?**

Das gegen den Verein „Die Bayerische Schießsportgruppe München e. V.“ (DBSSG e. V.) eingeleitete vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren nach §§ 4, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) wurde mit Verfügung vom 09.12.2019 bis auf Weiteres eingestellt, da sich nach Auswertung der Asservate der Anfangsverdacht gegen den DBSSG e. V. nicht weiter erhärtet hat und Verbotsgründe i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG nicht mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden können.

- b) Über welche Waffenerlaubnisse verfügen aktuelle und frühere Mitglieder der DBSSG momentan nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden?**

Aufgrund der Einstellung des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens gibt es keine aktuellen Ermittlungen, weshalb keine aktuellen Kenntnisse über Waffenerlaubnisse der aktuellen und früheren Mitglieder des DBSSG e. V. vorliegen. Im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens fanden Durchsuchungsmaßnahmen bei zehn Personen statt, die auch über entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse für Sportschützen verfügten (sog. grüne und gelbe Waffenbesitzkarte). Zudem verfügten einzelne Mitglieder über einen Kleinen Waffenschein und der Verein über eine Vereins-Waffenbesitzkarte.

- 4. Wie viele Personen aus Bayern rechnet die Staatsregierung aktuell Combat 18 zu?**

Der Staatsregierung ist derzeit kein „Combat 18“ fest zurechenbares bayerisches Personenpotenzial bekannt.

5. a) **Wie viele Personen aus Bayern haben Waffen bei dem Onlineshop „Migrantenschreck“ gekauft, die zu den erlaubnispflichtigen Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes gehören (bitte nach Region und Anzahl der Waffe/Waffen auflisten, bitte auch die in Drs. 17/16500 angesprochenen Verfahren mit einbeziehen)?**
- b) **Welche Strafen wurden jeweils ausgesprochen (bitte Angabe aufschlüsselt nach dem Urteil des jeweiligen Gerichts mit Datum der Verkündung oder Einstellungsbeschluss der jeweiligen Staatsanwaltschaft mit Datum des Beschlusses)?**
- c) **Wurden im Zuge der Ermittlungen bei den aufgesuchten Kundinnen oder Kunden andere/weitere Verstöße gegen Waffengesetze festgestellt?**

Weder bei der Bayerischen Polizei noch bei der bayerischen Justiz erfolgt eine automatisiert recherchierbare Erfassung von Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waffen bei dem Onlineshop „Migrantenschreck“. Das Zollkriminalamt teilte über das Bundeskriminalamt dem Bayerischen Landeskriminalamt 26 Strafverfahren mit, die vom Zollkriminalamt/Zollbehörden gegen Personen mit Wohnort in Bayern in diesen Zusammenhang geführt wurden. Daneben sind weitere fünf Ermittlungsverfahren gegen sieben Personen bekannt, die bei bayerischen Polizeidienststellen geführt wurden; in einem dieser Verfahren erfolgte gegen eine von zwei Beschuldigten bereits aus tatsächlichen Gründen eine Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (vgl. hierzu Drs. 17/16500, dort Antwort zu den Fragen 2.3 bis 4.2).

Im Übrigen wird hinsichtlich 31 Ermittlungsverfahren gegen 32 Personen auf die Anlage 2 verwiesen, der die aufgeschlüsselten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen zu entnehmen sind.

6. a) **Gelten die bayerischen Kunden des Onlineshops „Migrantenschreck“ durch den Kauf bei der politisch eindeutigen Plattform zukünftig als „unzuverlässig“ im Sinne des Waffenrechts?**
- b) **Sollten die Kunden des Portals sich um eine waffenrechtliche Erlaubnis bemühen, wie erhalten die Waffenbehörden ggf. Kenntnis davon, dass sich der Antragsteller vorher Waffen über ein dubioses Portal beschaffen wollte?**

Der Erwerb einer erlaubnispflichtigen Waffe ohne eine entsprechende Waffenerlaubnis steht unter Strafe (§§ 51, 52 Waffengesetz – WaffG). Die Verurteilung führt grundsätzlich zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WaffG). Dies gilt selbstverständlich auch für den illegalen Erwerb von Waffen über die Plattform „Migrantenschreck“. Die Waffenbehörden überprüfen das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen einer Waffenerlaubnis in jedem Einzelfall; Teil dieser Prüfung ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 WaffG). Zur Prüfung der Zuverlässigkeit holen die Waffenbehörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrnsregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein (§ 5 Abs. 5 WaffG). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Waffenbehörden von entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen und Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangen. Erlaubnis-anträge von unzuverlässigen Personen sind abzulehnen, bereits erteilte Erlaubnisse zwingend zu widerrufen (§ 45 Abs. 2 WaffG).

7. a) **Haben sich Kunden der Plattform „Migrantenschreck“ seit den jeweiligen Durchsuchungsmaßnahmen um eine waffenrechtliche Erlaubnis beworben?**
- b) **Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Hierüber liegen bei den Waffenbehörden keine automatisiert recherchierbaren Erkenntnisse vor.

c) Was ergab die Überprüfung der beiden Beschuldigten aus Drs. 17/16500 auf eine mögliche Zugehörigkeit zur Szene der „Reichsbürger“?

Beide Beschuldigte sind nach Auskunft des jeweils zuständigen Präsidiums der Bayerischen Polizei den sog. Reichsbürgern/Selbstverwaltern zuzurechnen.

Lfd. Nr.	Staatsanwaltschaft	Anzahl der Beschuldigten	Tatvorwurf	Verfahrensstand
1	München II	9	Körperverletzungsdelikte, Verstoß gegen das WaffG und KrWaffKontrG	Gegen 8 Beschuldigte Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO; gegen eine Person dauern die Ermittlungen an.
2	München II	1	Verstoß gegen das WaffG	Einstellung nach § 153 StPO; Abgabe der Ordnungswidrigkeit
3	Regensburg	1	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
4	Regensburg	1	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
5	München I	1	Verstoß gegen das AntiDopG	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
6	Regensburg	2*	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Verfahrenshindernis)
7	Regensburg	2*	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Verfahrenshindernis)
8	Regensburg	1	Verstoß gegen das WaffG	Strafbefehl des AG Kelheim vom 5. April 2019
9	Regensburg	1	Verstoß gegen das WaffG	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO; Abgabe der Ordnungswidrigkeit

*Hinweis zu lfd. Nr. 6 und 7: Jeweils eine der beschuldigten Personen war nicht zugleich im Komplex "Bavaria Vikings" beschuldigt.

Lfd. Nr.	Zuständige StA	Sichergestellte Waffe(n)	Verfahrensstand	Datum der Entscheidung
1	München II	nicht bekannt	Einstellung gem. § 170 (2) StPO	16.11.2017
2	München II	nicht bekannt	Gerichtsverhandlung ausstehend	
3	München I	1 Revolver Marke Pitbull	Geldstrafe: 55 Tagessätze á 60,- €	05.03.2018
4	München II	1 Teleskopschlagstock	Einstellung gem. § 170 (2) StPO	06.12.2017
5	München II	1 Revolver "Double-Action"; 1 Bockdoppelflinte	Geldstrafe: 90 Tagessätze á 30,- €	07.12.2017
6	München II	1 Revolver "Double-Action"	Geldstrafe: 90 Tagessätze á 45,- €	14.02.2018
7	München I	1 Revolver "Double-Action"	Geldstrafe: 90 Tagessätze á 35,- €	07.03.2018
8	Straubing	1 Schreckschusspistole; Nun-Chaku	Gerichtliche Einstellung nach §153a StPO	21.12.2018
9	Augsburg	1 Revolver "Double-Action"	Einstellung gem. § 170 (2) StPO	04.01.2018
10	Augsburg	nicht bekannt	Einstellung gem. § 153a StPO	17.01.2018
11	Traunstein	1 Repetierflinte mit Rundmagazin	Freiheitsstrafe: 7 Monate auf 3 Jahre Bewährung	02.05.2018
12	Traunstein	Reichsbürger, 1 Revolver ohne Trommel	Geldstrafe: 90 Tagessätze á 45,- €	31.07.2018
13	München I	1 Revolver "Double Action"	Geldstrafe: 90 Tagessätze á 80,- €	21.06.2018
14	Augsburg	nicht bekannt	Einstellung gem. § 170 (2) StPO	20.06.2017
15	Kempton	1 Migrantenschreckwaffe, 1 Butterflymesser, 1 Elektroschocker	Rechtskräftig: Freiheitsstrafe 6,5 Mon. 3 J. Bewährung	05.07.2017
16	Augsburg	1 Migrantenschreckwaffe	Rechtskräftig: Strafbefehl 60 T á 30,- € 1.800,- €	21.03.2018
17	Kempton	nicht bekannt	Rechtskräftig: Strafbefehl 90 T á 30,- € 2.700,- €	05.04.2018
18	Regensburg	2 Revolver (Erbwaffen), 8 Stück Patronenmunition	Einstellung gem. § 153a StPO	01.08.2018
19	Regensburg	1 Revolver Keserü Onesta-GR	Geldstrafe: 90 Tagessätze á 60,- €	13.04.2018
20	Nürnberg-Fürth	Reichsbürger	Einstellung gem. § 170 (2) StPO	07.03.2018
21	Würzburg	1 Revolver „Migrantenschreck RG 2076“, 2 Softnunchakus, 1 Nunchaku	Geldstrafe: 60 Tagessätze á 60,- €	30.11.2017
22	Bayreuth	1 Revolver Keserü Onesta-GR	Geldstrafe: 30 Tagessätze á 50,- €	05.02.2018
23	Weiden	1 Revolver Keserü Revenge-14	Freiheitsstrafe: 6 Monate auf 2 Jahre Bewährung	15.02.2018
24	Weiden	nicht bekannt	Einstellung gem. § 153 (1) StPO	05.12.2017
25	Nürnberg-Fürth	nicht bekannt	Einstellung gem. § 153a StPO	29.01.2018
26	Landshut	nicht bekannt	Geldstrafe: 90 Tagessätze á 30,- €	12.12.2018
27	Nürnberg-Fürth	2 Schreckschussrevolver "Migrantenschreck MS Professional"	Einstellung gem. § 153 StPO	14.11.2016
28	München II	2 Langwaffen und 1 Revolver	Einstellung gem. § 153a StPO	08.03.2017
29	München II	1 Revolver	Einstellung gem. § 170 (2) StPO	06.10.2017
30	München II	PTB-Waffe ohne Kennzeichnung	Einstellung gem. § 170 (2) StPO	21.06.2017
31	Augsburg	1 Revolver "Migrantenschreck MS60"	Freiheitsstrafe Täter 1: 1 Jahr, 10 Monate auf Bewährung; Freiheitsstrafe Täter 2: 1 Jahr, 6 Monate	22.09.2017